

**Lesefassung zur
Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von
Kostensatz sowie einer Entgeltordnung über die Erhebung von sonstigen
Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Libehna**

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung §§ 1, 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 i.V.m. dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 786) §§ 1 und 2 hat der Gemeinderat der Gemeinde Libehna in seiner Sitzung am 27.02.2001 folgende Satzung beschlossen:

I

Einrichtung der Feuerwehr

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Libehna unterhält eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Aufgaben der Feuerwehr sind:
 - a) die Bekämpfung von Schadenfeuern,
 - b) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden,
 - c) die Mitwirkung im Rettungsdienst,
 - d) die Mitwirkung im Katastrophenschutz,
 - e) die Gestellung von Brandsicherheitswachen,
 - f) Aufgaben, die sich aus dem SOG des Landes Sachsen-Anhalt ergeben.
- (3) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2

Einrichtung einer Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Libehna wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 freiwillige Kräfte (Freiwillige Feuerwehr) zur Verfügung stehen. Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzen, können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sein.
- (2) In der Freiwilligen Feuerwehr soll die Bildung einer Jugendfeuerwehr gefördert werden. In die Jugendfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und körperlich sowie geistig in der Lage ist, am Dienst der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr dürfen zu Übungsdiensten und zu Einsätzen nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr ist Teil der Feuerwehr als eine Einrichtung der Gemeinde. Im Hinblick auf den Dienst, die Übertragung von Funktionen und

die Gliederung nach Dienstgraden bei der Freiwilligen Feuerwehr ist die entsprechende Verordnung (Laufbahn-VO-FF) vom 5.10.1999 (GVBl. LSA S. 317) maßgebend.

§ 3

Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und bis zu zwei Stellvertreter werden auf Vorschlag der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die Einsatzdienst leisten, für die Dauer von 6 Jahren vom Gemeinderat berufen. Der Vorschlag erfolgt nach einer Wahl durch die aktiven freiwilligen Einsatzkräfte. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat; es müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur Ja- und Nein - Stimmen. Zur Erfüllung der von Ihnen wahrzunehmenden Aufgaben müssen der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und seine Stellvertreter persönlich und fachlich geeignet sein. Die Abberufung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr kann entsprechend den Sätzen 1 bis 4 erfolgen.
- (2) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr erhält, falls er seine Aufgabe ehrenamtlich ausführt, monatlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung, deren Höhe in einer entsprechenden Satzung geregelt ist.
- (3) Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, die die Freiwillige Feuerwehr betreffen, ist der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr von der Verwaltung zu hören. Falls er die Interessen der Freiwilligen Feuerwehr für nicht gewahrt hält, soll der Gemeinderat ihn anhören.
- (4) Der Wehrleiter bestellt aus den Einsatzdienst leistenden Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die für den örtlichen Bereich erforderlichen Zug- und Gruppenführer.
- (5) Bei Nichterfüllung der Aufgaben des Wehrleiters oder seiner Stellvertreter werden diese abberufen. Eine Anhörung muss vorausgehen.

§ 4

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in:
 - a) Abteilung der aktiven Einsatzkräfte,
 - b) Reserveabteilung,
 - c) Jugendabteilung,
 - d) Ehrenabteilung.
- (2) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Die weitere Möglichkeit bei Einsätzen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, werden Mitglieder der Ehrenabteilung. Werden sie vor Vollendung des 60. Lebensjahres dienstunfähig, können sie in die Ehrenabteilung aufgenommen werden.

§ 5

Aufnahme als freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr

- (1) Gesuche um Aufnahme als freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr sind unter Angabe von Gründen an den Leiter der Feuerwehr zu richten. Bewerber unter 18 Jahren müssen das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Der Leiter der Feuerwehr entscheidet mit seinen Stellvertretern über die Vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerber haben vor Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.
- (2) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrmannanwärter und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehr-Grundausbildung beschließen die aktiven freiwilligen Einsatzkräfte der Gemeinde mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden über die endgültige Aufnahme. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein - Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Feuerwehr/seines Stellvertreters aus dem Kreis der freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr den Ausschlag.
- (3) Die Probezeit nach Abs. 2 entfällt für freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die aus der Jugendabteilung übertreten. Aktive freiwillige Angehörige einer anderen Feuerwehr können ohne Probezeit übernommen werden.

§ 6

Entschädigung der freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Entschädigung der freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr wird in einer entsprechenden Satzung geregelt.
- (2) Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr bei der Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Gemeinde zu ersetzen. Das Gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht durch gesetzliche Versicherung abgedeckt sind.
- (3) Freiwillige Angehörige der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sind den übrigen Freiwilligen der Feuerwehr gleichgesetzt.

§ 7

Beendigung der Mitwirkung freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr

- (1) Die Mitwirkung freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zum Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher gegenüber dem Leiter der Feuerwehr abzugeben.
- (3) Über den Ausschluss freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr entscheiden die aktiven freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde mit einer Mehrheit

der Anwesenden. Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte aller freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr anwesend sind. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

Ausschlussgründe sind vornehmlich wiederholte Verstöße gegen die von dem

freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr wahrzunehmenden Dienstpflichten sowie grob unkameradschaftliches Verhalten.

- (4) Der Ausschluss ist dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 4 Wochen vom Tage der Zustellung der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 8

Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Grundausbildung der Angehörigen der Feuerwehr führt die Gemeinde durch. Das Gleiche gilt für die weitergehende Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr, sofern diese nicht von zentralen Ausbildungsstätten des Landes übernommen werden.
- (2) Die Ausbildungseinrichtungen der Gemeinde können den Feuerwehren örtlich ansässiger Betriebe und Werke gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt werden.

§ 9

Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

Zur zweckmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben nach §§ 1 und 9 wirkt die Gemeinde auf eine enge Zusammenarbeit mit benachbarten kommunalen Gebietskörperschaften.

§ 10

Leitstelle

Die Einsätze werden über die Einsatz-, Leit- und Rettungszentrale des Landkreises koordiniert.

II

Unentgeltliche und entgeltpflichtige Leistungen der Feuerwehr

A

Öffentlich- rechtlicher Kostenersatz

§ 11

Kostenersatz

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (2) Für andere als die in Abs. 1 Satz 1 genannten Leistungen ihrer Feuerwehr verlangt die Gemeinde gemäß dem beigefügten Kostentarif, der

Satzungsbestandteil ist, Kostenersatz. Dies gilt insbesondere, falls die Feuerwehr einer anderen kommunalen Gebietskörperschaft Hilfe leistet, die in mehr als 15 Kilometer von der Gemeindegrenze entfernt ist oder die nach den örtlichen Verhältnissen erforderliche Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinrichtung nicht vorhält.

- (3) Kostenersatzpflichtig ist
 - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat;
 - b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht haben;
 - c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
 - d) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst.
- (4) Für Leistungen gemäß § 1 Abs. 2c und 2d wird kein Kostenersatz verlangt.

§ 12

Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß § 11 Abs. 2 nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- (3) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied entsprechend seinem Dienstgrad und unter Berücksichtigung hauptberuflicher bzw. freiwilliger Tätigkeit ein Stundenlohn nach dem anliegenden Kostentarif berechnet.
- (4) Für alle Einsätze nach § 11 Abs. 2 in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr und an Sonn-/Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 25 v.H. erhoben.

§ 13

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 11 Abs. 2 werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem anliegenden Kostentarif.

§ 14 Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 15 Kostenersatzanspruch und -schuldner

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus dem Gerätehaus. Werden mehr Personal und Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.
- (2) Zur Zahlung des Kostenersatzes für die in § 11 Abs. 2 aufgeführten Leistungen der Feuerwehr sind die in § 11 Abs. 3 genannten Personen verpflichtet.

§ 16 Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.
- (2) Rückständige Beträge werden gemäß den Vorschriften des öffentlichen Vollstreckungsrechts in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Von der Verfolgung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre.

B

Erhebung von Entgelten (Entgeltordnung)

§ 17 Entgeltanspruch

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 1 Abs. 2e und Hilfeleistungen der Feuerwehr gemäß § 1 Abs. 3 (freiwillige Hilfeleistungen), die keine pflichtigen Leistungen im Sinne von § 8 Abs. 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind, werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (2) Das Entgelt für die Brandsicherheitswachen wird nach der Zeitspanne des tatsächlichen Sicherheitswachdienstes berechnet. Im Übrigen finden §§ 11 und 12 auf die Gestellung von Brandsicherheitswachen und die §§ 15 und 16 auf Hilfeleistungen gemäß § 1 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

- (3) Die entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr können von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für das Entgelt abhängig gemacht werden.

§ 18 Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung einer entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Hinsichtlich der Entstehung des Entgeltanspruchs und seiner Fälligkeit gelten die §§ 17 Abs. 1 und 18 entsprechend. Rückständige Entgelte werden gemäß den Bestimmungen des privatrechtlichen Vollstreckungsrechts beigetrieben.

§ 19 Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde dem Entgeltpflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind.

C

Inkrafttreten von Satzung und Entgeltordnung

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung der Satzung und Entgeltordnung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Libehna.

Libehna den 27. 02. 2001

gez.:
Dr. Zschoche
Bürgermeister

- Siegel -